

## 2. Grundlagen der Steuerlehre

Silke Übelmesser

LMU München

SS 2010

## 2. Grundlagen der Steuerlehre

### 2.1 Prinzipien der Besteuerung

### 2.2 Steuertarife

#### Literatur

- Homburg, S. (2010), *Allgemeine Steuerlehre*, 6. A., München, Vahlen, Kapitel 1, 3. [\*]
- Wellisch, D. (2000), *Finanzwissenschaft II: Theorie der Besteuerung*, München, Vahlen, Kapitel 1.

## 2.1. Prinzipien der Besteuerung

- Steuern nehmen den Bürgern einen Teil des von ihnen erwirtschafteten Einkommens ab. Dies muss durch Normen gerechtfertigt werden.
- Die Normen, Regeln und Prinzipien müssen so gestaltet sein, dass sie zum einen die Steuern gegenüber der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen rechtfertigen und sie zum anderen Steuerunterschiede zwischen einzelnen Besteuerten legitimieren.
- Es geht hierbei also um die Frage, wie die Last der Steuer auf die Bürger verteilt werden soll.

Betrachtet wird die normative Ausgestaltung von Steuern anhand von 4 Prinzipien:

- ① Leistungsfähigkeitsprinzip
- ② Äquivalenzprinzip
- ③ Gesellschaftsvertraglicher Ansatz
- ④ Prinzip der Allokationseffizienz

### *ad 1. Leistungsfähigkeitsprinzip*

- Verteilung der fiskalischen Lasten gemäß der individuellen Leistungsfähigkeit. Somit keine Rechtfertigung der Besteuerung insgesamt, nur der Höhe einzelner Steuern.
- Maßstab für die Leistungsfähigkeit ist oft das Einkommen oder das Vermögen.
- Leistungsfähigkeitsprinzip impliziert, dass alle Einkünfte addiert und einem einheitlichen Steuersystem unterworfen werden.

- Was aber ist Einkommen?
  - Reinvermögenszugangstheorie (Schanz-Haig-Simons-Konzept): Einkommen wird definiert als jener hypothetische Konsum, der in einer Periode maximal möglich ist, ohne dass das Vermögen abnimmt. Daher umfasst dieses Einkommenskonzept auch unrealisierte Wertsteigerungen und einmalige Einkommen.
  - Quellentheorie:  
Nur Einkommen, die regelmäßig aus einer Quelle fließen, sind zu versteuern. Wertsteigerungen bleiben außen vor. (Bsp.: Mieteinnahmen vs. Wertsteigerung eines Wohnhauses)
- In Deutschland wird keine strikte Schanz-Haig-Simons-Definition des Einkommens angewandt, da viele unrealisierte Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben (z.B. Wertsteigerungen auf Grundstücke).

## 2 Ausgestaltungen des Leistungsfähigkeitsprinzips

### 1 Horizontale Steuergerechtigkeit:

Personen mit gleichem Einkommen sollen gleiche Steuern zahlen.

- Implikationen aus dem Prinzip der horizontalen Gerechtigkeit
  - Keine differenzierten Verbrauchsteuern. Warum?
  
  - Horizontale Gerechtigkeit schließt eine progressive Steuer auf Periodeneinkommen aus. Warum?

## 2 Vertikale Steuergerechtigkeit

(siehe auch Homburg (2010) Kapitel 6 §41):

Personen mit höherem Einkommen sollen stärker belastet werden. Dabei soll eine vorgegebene Steuerlast so verteilt werden, dass alle Steuerpflichtigen dasselbe Opfer erbringen.

- Implikationen aus dem Prinzip der vertikalen Steuergerechtigkeit (**Opfertheorien**)

- Gleiches absolutes Opfer:

Jedem Steuerpflichtigen soll genau soviel von seinem Einkommen weggenommen werden, dass der absolute Nutzenverlust für alle gleich ist. Formal bedeutet das:

$$u(y) - u(y - T) = \Delta u^{absolut} = const. \quad (1)$$

wobei  $y$  für Einkommen und  $T$  für die Steuerzahlung steht.



- Weitere Opfertheorien

- Gleiches relative Opfer:

Jedem Steuerpflichtigen soll genau soviel von seinem Einkommen weggenommen werden, dass der relative Nutzenverlust für alle gleich ist:

$$\frac{u(y) - u(y - T)}{u(y)} = \frac{\Delta u^{relativ}}{u(y)} = const. \quad (2)$$

(Stärkere Nivellierung der Nettoeinkommen als bei gleichem absolutem Opfer.)

- Gleiches Grenzopfer:

Jeder soll für den letzten Euro an Steuern den gleichen Nutzenverlust haben. Das bedeutet eine vollständige Angleichung der Grenznutzen:

$$u'(y - T) = const. \quad (3)$$

## *ad 2. Äquivalenzprinzip*

- Besteuerung ist nach diesem Prinzip gerechtfertigt, wenn sie für eine entsprechende Gegenleistung des Staates eingefordert wird.
- Bürger erhalten also vom Staat öffentliche Leistungen, obwohl der Steuerzahlung keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht.
- Die Steuer ist eine Art Preis für staatliche Leistungen im weiteren Sinne, die eine Personengruppe zu zahlen hat. Sie kann nach dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigt werden, wenn der Nutzenentgang aufgrund der Steuer innerhalb dieser Gruppe von den mit den Steuergeldern bezahlten öffentlichen Gütern mehr als kompensiert wird.

- Das Prinzip im engeren Sinne sieht dabei vor, dass jeder einzelne für seine Zahlung eine Gegenleistung erhält.
  - Gebühren und Beiträge
  - Umverteilung (wenn Bürger unter “Schleier des Unwissens” (Rawls) entscheiden, dann sind umverteilende Steuern eine Versicherung gegen Armut)
- Viele Leistungen des Staates sind jedoch nicht dem einzelnen zuordenbar, wohl aber einer bestimmten Gruppe von Bürgern.
  - Landesverteidigung
  - Polizei

### *ad 3. Gesellschaftsvertraglicher Ansatz*

- Welches Steuersystem würde eine verfassungsgebende Versammlung wählen, bei der die Mitglieder zwar alle Ausweichreaktionen und Kosten der Besteuerung kennen, nicht aber ihre eigene Einkommensposition, die sie später in der Gesellschaft einnehmen werden (“Schleier des Unwissens”)?
- Risikoaverse Steuerpflichtige würden in dieser Situation ein umverteilendes Steuer-Transfer System bevorzugen, das Subventionen für Arme und Steuern für Reiche vorsieht (siehe auch oben).
- Das Steuersystem wirkt als Versicherung gegen Einkommensrisiken.

#### *ad 4. Prinzip der Allokationseffizienz*

- Besteuerung soll so ausgestaltet sein, dass die gesamten Kosten minimiert werden.
  - Die Kosten der Besteuerung liegen in den Ausweichreaktionen der Besteuerten.
- Excess Burden (Zusatzlast der Besteuerung): Zusätzliche Last, die über die Finanzierungslast hinausgeht, weil die Individuen wegen der Steuer von ihren optimalen Plänen abweichen (siehe Kapitel I.3).

## 2.2. Steuertarife

- Steuertarif: Zusammenhang zwischen Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag, also Steuerschuld  $T(y)$  als Funktion der Bemessungsgrundlage  $y$  (z.B. Einkommen)
- Durchschnittssteuersatz

$$t(y) = \frac{T(y)}{y} \quad (4)$$

ist das Verhältnis von Steuerbetrag und Bemessungsgrundlage.

- Grenzsteuersatz oder Marginalsteuersatz

$$T'(y) = \frac{dT(y)}{dy} \quad (5)$$

gibt an, wie viel an zusätzlicher Steuer man bei einer marginalen Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu zahlen hat (hier: Wie viel von einem zusätzlich verdienten Euro an den Fiskus geht).

## Steuertarife

### 1. Einfacher proportionaler Tarif

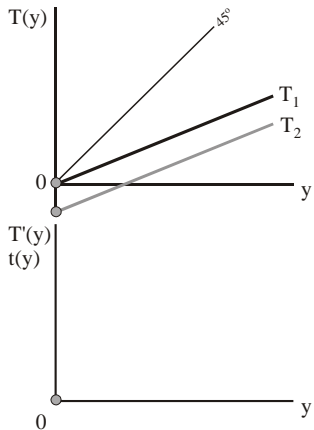
- $T_1(y) = ay$
- $T'(y) = t(y) = a$

### 2. (Allgemeiner) linearer Tarif

- $T_2(y) = ay - c$  mit  $0 < a < 1$  und  $c > 0$
- $T'(y) = a$
- $t(y) = a - \frac{c}{y}$

- In der folgenden Graphik sind  $T_1$  und  $T_2$  dargestellt. Zeichnen Sie den Verlauf der Grenz- und Durchschnittssteuersätze in die untere Graphik.
- Überlegen Sie, warum der Durchschnittssteuersatz typischerweise unter eins liegt. Was würde ein Durchschnittssteuersatz größer als eins implizieren?
- Welche Interpretation können Sie für  $c$  geben?





**Abbildung 1:** Proportionaler und linearer Tarif

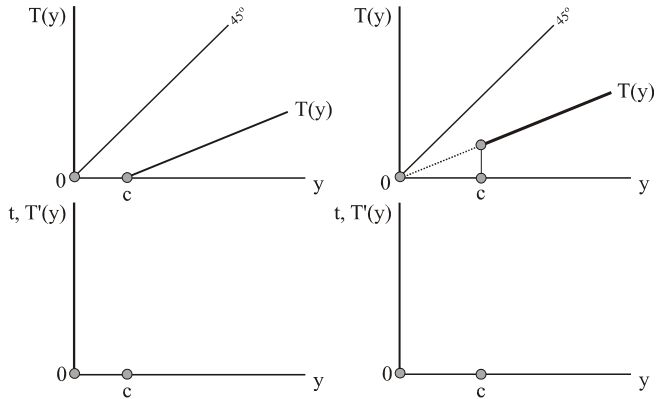
### 3. Tarif mit Freibetrag

- Bei einem Tarif mit Freibetrag, z.B.

$$T(y) = \max[a(y - c); 0] \quad (6)$$

mit  $a, c > 0$ , ist unterhalb einer Grenze - des Freibetrags  $c$  - der Steuerbetrag Null. Nur zusätzliches Einkommen (über diesem Freibetrag) unterliegt der Besteuerung.

- Zeichnen Sie wieder Grenz- und Durchschnittssteuersätze in die untere Graphik ein (nächste Folie).



**Abbildung 2:** Tarif mit Freibetrag und Freigrenze

4. Freigrenze, z.B.

$$T(y) = \begin{cases} ay & y > c \\ 0 & y \leq c \end{cases}$$

mit  $a, c > 0$

- Zeichnen Sie wieder Grenz- und Durchschnittssteuersätze in die untere Graphik ein (vorherige Folie).

- Unterhalb einer Grenze  $c$  ist der Steuerbetrag ebenfalls Null. Aber sobald die Bemessungsgrundlage geringfügig über dieser Grenze liegt, wird die gesamte Bemessungsgrundlage besteuert.
- Der Tarif ist also an der Freigrenze eine Sprungfunktion. Welche Probleme könnte ein solcher Tarifverlauf schaffen?
- Beispiele für Freigrenze: 400 Euro Jobs, Besteuerung von Kleinunternehmen.

## Progression

- Man unterscheidet Steuertarife oft danach, ob sie regressiv, proportional oder progressiv sind.
- Maßstab dafür ist, wie sich der **Durchschnittssteuersatz** mit wachsender Bemessungsgrundlage verändert:

$$\frac{dt}{dy} = \begin{cases} < 0 & \textit{regressiv} \\ = 0 & \textit{proportional} \\ > 0 & \textit{progressiv} \end{cases}$$

- Bei progressiven Tarifen wird mit steigender Bemessungsgrundlage ein immer höherer Anteil wegbesteuert.

- Definition: Der Steuertarif ist progressiv, wenn der Durchschnittssteuersatz mit steigendem Einkommen wächst:

$$t'(y) > 0 \Leftrightarrow \frac{yT'(y) - T(y)}{y^2} > 0 \quad (7)$$

$$\Leftrightarrow T'(y) > \frac{T(y)}{y} = t(y) \quad (8)$$

- Der Tarif ist progressiv, wenn der Grenzsteuersatz über dem Durchschnittssteuersatz liegt.
- Was können Sie über die Tarife 1-4 (letzter Abschnitt) sagen?

Wie lässt sich Progression erzeugen:

- **Indirekte Progression:**

Steigender Durchschnittssteuersatz bei nicht-zunehmendem Grenzsteuersatz: z.B.

- Linearer Tarif  $T(y) = ty - b$
- Linearer Tarif mit Freibetrag

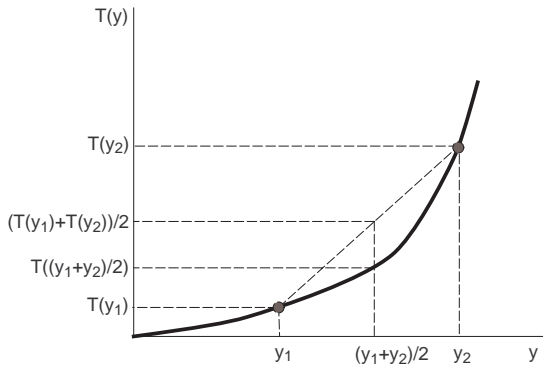
(siehe entsprechende vorherige Abbildungen)

- **Direkte Progression:**

Steigende Grenzsteuersätze:  $T''(y) > 0$ . Wenn der Steuertarif konvex ist, ist er progressiv.



- Problem: Wenn Einkommen starken Schwankungen unterliegt (z.B. bei Freiberuflern), ist die durchschnittliche Belastung höher, als wenn das gleiche Gesamteinkommen gleichmäßig verteilt wäre (siehe folgende Abbildung).
- Analog: Wenn nicht realisierte Kapitalgewinne nicht besteuert werden, entsteht hohe Steuerbelastung bei Realisierung von kumulierten Gewinnen.



**Abbildung 3:** Progressiver Tarif

## *Progressionsmaße*

1. Zunahme des Grenzsteuersatzes oder Konvexitätsgrad  $T''(y)$ .
2. Progressionsgrad:  $t'(y)$
3. Aufkommenselastizität
4. Residualelastizität

### Ad 3. Aufkommenselastizität:

- Die Aufkommenselastizität gibt an, um wie viel Prozent sich das Steueraufkommen verändert, wenn die Bemessungsgrundlage um ein Prozent steigt:

$$\alpha(y) = \frac{dT}{dy} \frac{y}{T} = \frac{\frac{dT}{T}}{\frac{dy}{y}}$$

- Die Aufkommenselastizität kann man auch durch die bereits vertrauten Größen der Durchschnitts- und Grenzsteuersätze ausdrücken:

$$\alpha(y) = \frac{T'(y)}{t(y)} = \frac{\text{Grenzsteuerbelastung}}{\text{Durchschnittssteuerebelast.}}$$

- Ein Tarif ist aufkommenselastisch (-unelastisch), wenn  $\alpha(y) > (<)1$ .
- Progressive Tarife sind wegen  $T'(y) > T(y)/y$  aufkommenselastisch, regressive Tarife aufkommensunelastisch.

#### Ad 4. Residualelastizität

- Für den Steuerzahler ist es von Interesse zu sehen, wie sich sein Nettoeinkommen entwickelt, wenn das Bruttoeinkommen steigt.
- Sei  $x(y) = y - T(y)$  das dem Steuerzahler verbleibende **Residuum**.
- Die Residualelastizität

$$\rho(y) = \frac{dx}{dy} \frac{y}{x}$$

gibt an, um wie viel Prozent das Nettoeinkommen steigt, wenn das Bruttoeinkommen um 1% ansteigt.

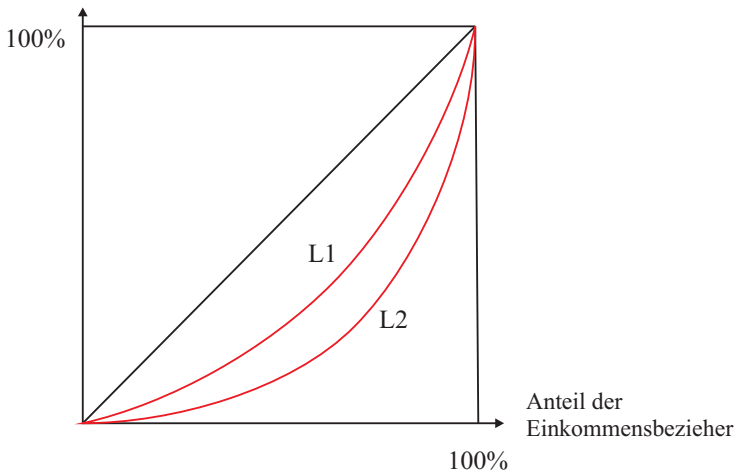
- Ein progressiver Tarif ist residualunelastisch, d.h.  $\rho(y) < 1$ .
- Drücken Sie die Residualelastizität über Grenz- und Durchschnittssteuersätze aus.

## Progression und Verteilung:

- Lorenzkurve beschreibt, welchen Anteil des Nettoeinkommens die untersten  $x$  Prozent der Einkommensbezieher erhalten:  
 $L(0.3) = 0.1$  heißt z.B., dass die untersten 30% der Verteilung 10% der Nettoeinkommen erhalten.
- Betrachte Lorenzkurven für Eink.verteilungen  $\mathbf{y} = y_1, y_2, \dots$
- Eine Einkommensverteilung  $\mathbf{y}_1$  heißt **lorenz-dominant** gegenüber  $\mathbf{y}_2$ , wenn  $L_1 > L_2$  für jede Einkommensklasse  $i$ .
- Idee: Je näher die Lorenzkurve an der 45°-Linie liegt, desto gleichmäßiger ist die Einkommensverteilung. (Lorenzkurve auf 45°-Linie: Gleichverteilung)

- Hat Tarif  $T_1(y)$  eine geringere Residualelastizität als Tarif  $T_2(y)$ , dann ist die Verteilung der Nettoeinkommen unter Tarif  $T_1$  lorenz-dominant gegenüber der Verteilung unter  $T_2$ .
- D.h. ein in diesem Sinne progressiverer Tarif führt zu größerer Einkommensgleichheit (siehe nachfolgende Graphik).

Anteil am Gesamteinkommen



**Abbildung 4:** Lorenzkurve



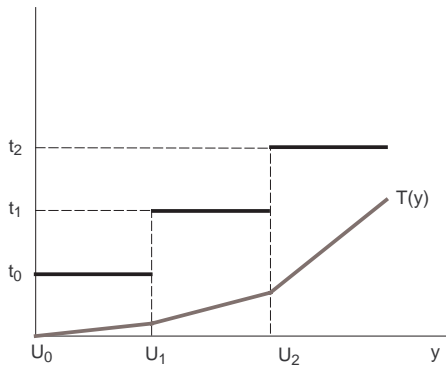
## Progressive Tarife

### 1. Stufengrenzsatztarif:

Es werden Einkommensklassen durch Untergrenzen  $U_0 < U_1 < U_2 \dots$  mit  $U_0 = 0$  gebildet, in denen jeweils ein konstanter Grenzsteuersatz  $t_j$  gilt, wenn  $U_j < y < U_{j+1}$ .  
Steuerschuld ist

$$T(y) = t_i(y - U_i) + \sum_{j=0}^{i-1} t_j(U_{j+1} - U_j) \quad (9)$$

Beachte: Durchschnittsbelastung ist **stetig!**

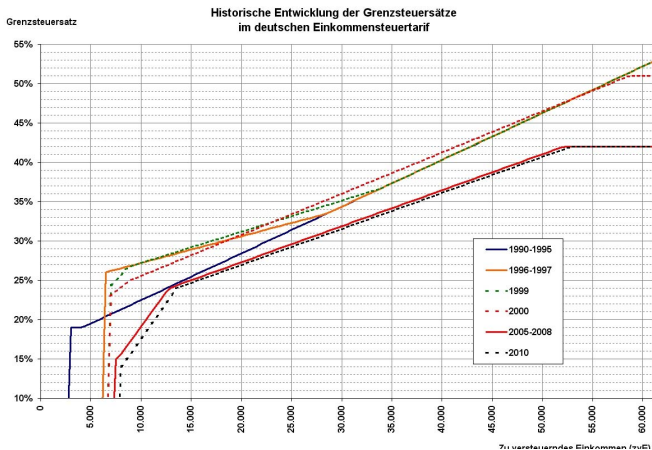


**Abbildung 5:** Stufengrenzsatztarif

2. Linear-progressiver Tarif:

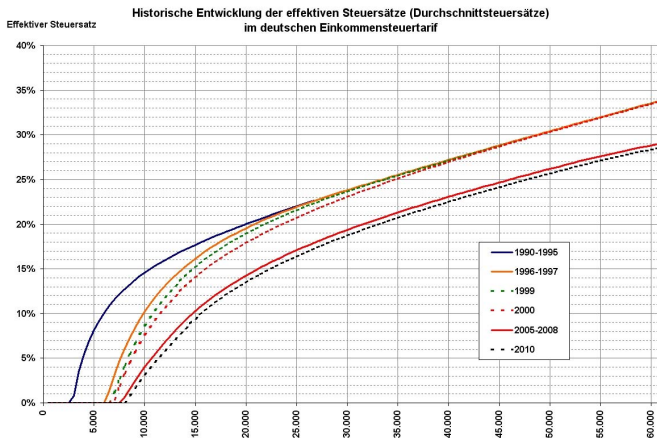
$$T''(y) = \text{const.} \Leftrightarrow T(y) = ay^2 + by + c$$

3. Deutscher ESt-Tarif 2010 (siehe nachfolgende Graphiken): Seit 1990 zumindest stückweise linear-progressiv



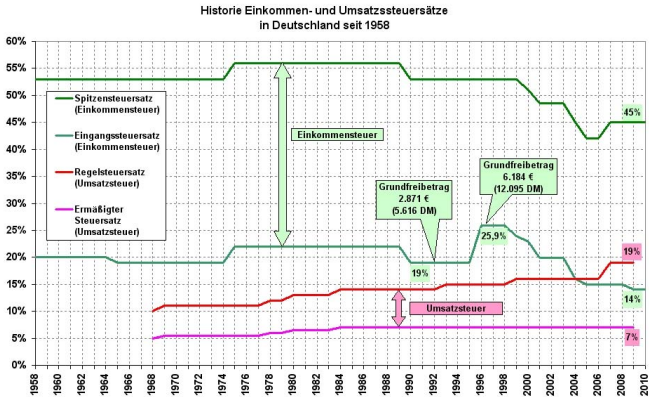
[http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cb/Historie\\_Einkommensteuer\\_D\\_Grenzsteuersatz.jpg](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cb/Historie_Einkommensteuer_D_Grenzsteuersatz.jpg)

**Abbildung 6:** Entwicklung von marginalen Einkommen- und Umsatzsteuersätze



[http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/3e/Historie\\_Einkommensteuer\\_D\\_effektiver\\_Steuersatz.jpg](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/3e/Historie_Einkommensteuer_D_effektiver_Steuersatz.jpg)

**Abbildung 7:** Entwicklung von effektiven Einkommen- und Umsatzsteuersätze



[http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/1/12/Historie\\_Steuers%C3%A4tze\\_EST\\_UST\\_D.jpg](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/1/12/Historie_Steuers%C3%A4tze_EST_UST_D.jpg)

**Abbildung 8:** Entwicklung von Einkommen- und Umsatzsteuersätzen

- Welche allgemeinen Anforderungen sollten Steuertarife erfüllen?
- 1. Monotoniepostulat (Leistungsfähigkeitsprinzip (LFP)): Steuerpflichtige mit höherem Bruttoeinkommen sollten mehr Steuern zahlen:

$$\frac{T(y_2) - T(y_1)}{y_2 - y_1} > 0 \quad \text{für } y_2 \neq y_1 \quad (10)$$

- 2. Monotoniepostulat (Reihenfolgeerhaltung (RFP)): Steuerpflichtige mit höherem Bruttoeinkommen sollten auch höheres Nettoeinkommen haben:

$$\frac{T(y_2) - T(y_1)}{y_2 - y_1} < 1 \quad \text{für } y_2 \neq y_1 \quad (11)$$

## “Probleme” der Steuerprogression

- Degressionswirkung  
Werden den Steuerpflichtigen Abzüge von der Bemessungsgrundlage (z.B. bei der Einkommensteuer) gestattet, ist die Entlastungswirkung bei Personen mit höherem Einkommen absolut größer. Dieser Effekt wird in der politischen Diskussion oft beklagt, ist aber nur die Kehrseite der Progression (zumindest bei direkter Progression).
- Kalte Progression  
Reale Steuerlast nimmt durch Inflation zu.



- Verletzung der horizontalen Gerechtigkeit  
Danach sollen Personen mit gleichem Einkommen auch gleiche Steuern zahlen. Betrachten Sie zwei Personen, die beide innerhalb von zwei Jahren 100.000 Euro verdienen. Die eine Person verdient jedes Jahr 50.000 Euro, die andere 20.000 und 80.000. Wer zahlt bei einem konvexen Steuertarif mehr Steuern (Diskontierung vernachlässigt)?

## Ehegattenbesteuerung

- Wie soll man Ehe als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteuern?
- Normalerweise werden Personen nach dem Individualprinzip besteuert, wonach jede natürliche Person als eigenständiges Steuersubjekt betrachtet wird.
- Problematisch ist dieses Verfahren jedoch bei Verheirateten, da die Ehe ja als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft angesehen wird.
- Betrachten wir dazu ein Ehepaar, bei dem die Partner die exogenen Einkommen  $y_1$  und  $y_2$  beziehen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, das Einkommen zu besteuern:

- **Haushaltsbesteuerung:**  $H(y_1, y_2) = T(y_1 + y_2)$ .  
Haushalt wird wie eine Person besteuert (Deutschland bis 1957).
- **Individualbesteuerung:**  $I(y_1, y_2) = T(y_1) + T(y_2)$ .  
Verheiratete werden wie Ledige besteuert.
- **Ehegattensplitting:**  $S(y_1, y_2) = 2T((y_1 + y_2)/2)$ .  
Das Haushaltseinkommen wird gedanklich auf die beiden Partner gleichmäßig aufgeteilt und diese aufgeteilten Beträge werden dem Steuertarif unterworfen. Oder anders gesagt: Das Verheiratete zahlen das doppelte des Steuerbetrags auf die Hälfte des Gesamteinkommens.

- Welche Folgen haben alternative Ausgestaltungen der Ehegattenbesteuerung?
- Betrachten wir dafür zwei Prinzipien:

### 1. **Nichtdiskriminierung der Ehe:**

Die Steuerzahlung  $E(y_1, y_2)$  soll nicht größer sein als bei individueller Besteuerung:  $E(y_1, y_2) \leq T(y_1) + T(y_2)$ .

BVerfG schließt dies aus dem Schutz der Ehe in § 6 GG.

Man spricht von **Heiratsneutralität**, wenn

$$E(y_1, y_2) = T(y_1) + T(y_2)$$

### 2. **Globaleinkommensbesteuerung / horizontale Gerechtigkeit:**

Die gemeinsame Steuerzahlung der Ehepartner soll nur von der Summe der Einkommen abhängen,  $E(y_1, y_2) = const.$  für alle  $y_1, y_2$  mit  $y_1 + y_2 = const.$ . Dies folgt aus der Auffassung der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft.

- Gehen wir nun von den in der Realität meist zu beobachtenden progressiven Tarifen aus.

## *Haushaltsbesteuerung*

- Hier werden die beiden Ehegatten als ein Wirtschaftssubjekt begriffen und demselben Tarif unterworfen wie ein Lediger.
  - Die beiden Personen zahlen - wegen der Konvexität des Steuertarifs (Progressivität) - bei der Haushaltsbesteuerung nach Eheschließung ( $E(y_1, y_2)$ ) mehr Steuern als vorher ( $T(y_1) + T(y_2)$ ).
- ⇒ Dieses Verfahren diskriminiert gegen die Eheschließung und ist damit nicht "heiratsneutral" (BVerfG: nicht verfassungskonform).

## *Individualbesteuerung*

- Die getrennte Besteuerung wird in vielen Ländern angewandt, so z.B. in Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden.
  - Auch in Deutschland wird die Individualbesteuerung angewandt, wenn die Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen (§ 26 EStG).
- ⇒ Die Individualbesteuerung ist offensichtlich heiratsneutral.

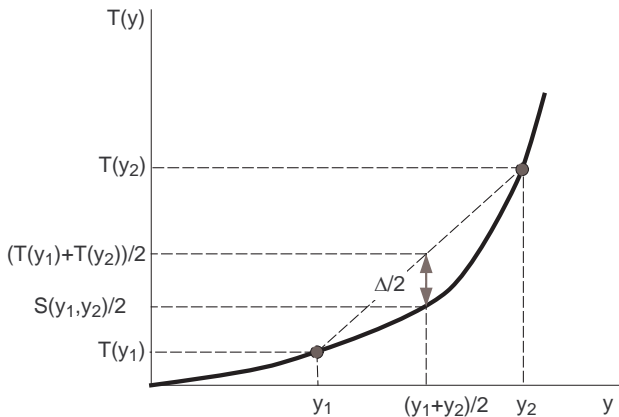
- Ein Problem gibt es jedoch, da zwei Haushalte mit demselben Gesamteinkommen dieselbe Leistungsfähigkeit haben, aber der Haushalt mit dem ungleicheren Einkommen mehr Steuern zahlt.
  - Das schafft für Ehegatten mit ungleichem Einkommen einen Anreiz, durch Transfers vom Hochverdiener zum Niedrigverdiener die Steuerbelastung zu reduzieren. Das wird insbesondere dann als ungerecht empfunden, wenn diese Arbitrage für Besitzer größerer Vermögen einfacher wird.
- ⇒ Die Individualbesteuerung verletzt also die horizontale Steuergerechtigkeit bezogen auf den Vergleich von Haushalten (ebenfalls nicht verfassungskonform).

## *Ehegattensplitting*

- Da nur das (halbierte) Gesamteinkommen  $((y_1 + y_2)/2)$  als Kriterium für die Steuerbelastung dient, spielt die Verteilung auf die einzelnen Einkommen der Ehegatten keine Rolle.
  - Ein solches Vollsplitting wird außer in Deutschland auch in Luxemburg und Portugal angewandt.
- ⇒ Horizontalen Steuergerechtigkeit ist erfüllt.



- Im Vergleich zur Individualbesteuerung führt das Ehegattensplitting bei konvexen Tarifen zu Steuervorteilen (siehe Graphik).
  - Der Splittingvorteil verschwindet, wenn beide gleiches Einkommen haben oder wenn der Grenzsteuersatz konstant ist (im relevanten Bereich).
  - Der Splittingvorteil ist umso größer, je mehr sich die Einkommen der Ehepartner unterscheiden.
- ⇒ Nichtdiskriminierung liegt vor; aber Splitting ist nicht heiratsneutral (Vorteil von Verheirateten)
- ⇒ Sonstige Folgen des Splittings (z.B. Arbeits-Anreize für Ehepartner mit geringem Einkommen)?



**Abbildung 9:** Splitting vs. Individualbesteuerung

- Formal: Bei gegebenem Gesamteinkommen variieren wir die individuellen Einkommen:  $y_1 = y_s - x$  und  $y_2 = y_s + x$ . Der **Splittingvorteil** lässt sich dann schreiben als

$$\Delta = T(y_1) + T(y_2) - S(y_1, y_2) = T(y_1) + T(y_2) - 2T(y_s) \quad (12)$$

- Ableiten nach  $x$  liefert:

$$\frac{d\Delta}{dx} = -T'(y_1) + T'(y_2) > 0 \quad (13)$$

da  $y_1 < y_2$  und  $T$  konvex.

## Beispiel: Splitting-Vorteil in Deutschland (2010)

- Ab einem zu versteuernden Einkommen  $y_s = 52.881$  (bzw. Familieneinkommen von  $y_1 + y_2 = 105.762$ ) trifft beim Tarif für 2010 der Spitzensteuersatz von 42,0 % zu.
- Der Tarif wird ab diesem Einkommen linear:  
 $T(y) = 0,42y - 8.004$ .
- Unterstellen wir, dass einer der Ehepartner nicht arbeitet ( $y_1 = 0$ ) und der andere ein Einkommen mit diesem Spitzensteuersatz verdient ( $y_2 = 105.762$ ).
- Dann wird der Splittingvorteil zu

$$\begin{aligned}\Delta &= T(y_2) - 2T(y_2/2) = && (14) \\ &= 0,42y_2 - 8.004 - 2\left(0,42\frac{y_2}{2} - 8.004\right) = 8.004\end{aligned}$$

## Andere Formen der Familienbesteuerung

- Die oben dargestellten Formen der Familienbesteuerung sind natürlich nicht erschöpfend.
  - In Norwegen wird Ehegatten z.B. ein fester Abzug vom Einkommen gestattet.
  - In Frankreich richtet sich der Splittingfaktor nach der Zahl der Kinder.

## Schluss

- Das Ehegattensplitting erfüllt die Bedingung horizontaler Steuergerechtigkeit, verletzt aber die Heiratsneutralität.
- Die Individualbesteuerung verletzt die horizontale Steuergerechtigkeit, führt aber zu Heiratsneutralität.
  
- Bei der Diskussion der steuerlichen Grundbegriffe sind wir bisher einfach von gegebenem Verhalten der Individuen und der Steuerbehörden und damit exogenen Preisen und Einkommen ausgegangen
- Ökonomisch interessant sind aber gerade die Ausweichreaktionen der Individuen und die Konsequenzen in Märkten. Diesen Themen wenden wir uns als nächstes zu.